

Gemeinde Gnadenwald

Fortschreibung ÖRK

ENDBERICHT

Gnadenwald Februar 2018

RoBau 2-311/9/42-2020
Bescheid vom 14.05.2020
Gemäß § 65 Abs. 3 des Tiroler
Raumordnungsgesetzes
erteilt.

Für die Landesregierung:
Dr. Bischof



Architekt
DI Simon Unterberger
Gnadenwald 35 D
A-6069 Gnadenwald

1. AUFGABENSTELLUNG

Abschließend zum Verfahren zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinden werden die Grundlagen, der Verfahrenshergang einschließlich der Nennung der Inhalte der Fortschreibung sowie vor allem die eingeflossenen Umweltbelange und -erwägungen zusammengefasst. Dies beruht auf dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz:

Auszug Tiroler Umweltprüfungsgesetz vom März 2005 (TUP), §9 Abs. 3, „Bekanntgabe der Entscheidung“:

„Eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in die Pläne oder Programme einbezogen wurden und aus welchen Gründen die angenommenen Pläne oder Programme nach der Durchführung einer Alternativenprüfung gewählt wurden, ist in geeigneter Form zugänglich zu machen, wobei diese nach Abs. 1 kundgemacht werden kann. Hierbei ist darauf einzugehen, wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen berücksichtigt wurden. Für die Dauer der Wirksamkeit der Pläne oder Programme hat die Planungsbehörde jedermann auf Verlangen Einsicht in den Plan oder das Programm oder die zusammenfassende Erklärung zu gewähren.“

Es findet sich daher nachstehend für die Gemeinde Gnadewald die zusammenfassende Erklärung (Schlussbericht) zum Umweltbericht im Rahmen der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes.

2. GRUNDLAGEN DES SCHLUSSBERICHTES UND INHALTE DER FORTSCHREIBUNG

- **Bestandsaufnahmeplan** zur Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald, Endstand vom 31.01.2014
- **Verordnungsplan** zur Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald, Endstand vom 05.12.2017
- **Verordnungstext** zur Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald, Endstand vom Jänner 2018
- **Erläuterungsbericht** zur Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald, Endstand vom Oktober 2017
- **Umweltbericht** zur Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald, Endstand vom Oktober 2017
- **Naturkundliche Bearbeitung** (Text und Pläne) vom Juni 2014 – Mai 2016 durch Mag. Birgit Fischer .
- **Strategische Umweltprüfung (Umweltbericht)** Bereich W21 Natura 2000 Gebiet vom Dezember 2017 durch Mag. Michael Indrist

in die bestehenden Textteile von Verordnung, Erläuterungsbericht und Umweltbericht wurden folgende **Fachstellungnahmen** eingearbeitet:

1. Wildbach- und Lawinverbauung, GBL Mittleres Inntal
2. Baubezirksamt Innsbruck – Straßenbau
3. Beurteilung aus naturkundlicher Sicht

4. Baubezirksamt Innsbruck – Wasserwirtschaft
5. Bezirksforstinspektion Innsbruck

3. BEARBEITUNG UND VERFAHREN

Die Bearbeitung des Raumordnungskonzeptes erfolgte ab Sommer 2012 bis Oktober 2017. Durch die beantragte Fristverlängerung zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die Gültigkeit des bestehenden ROK bis Oktober 2017 vom Amt der Tiroler Landesregierung bestätigt worden.

Gemäß den Vorgaben des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG) 2016 und des TUP wurden die erstellten Planungsgrundlagen einschließlich der Fachstellungnahmen dazu zur Vorprüfung dem Amt der Tiroler Landesregierung vorgelegt. Das Vorprüfungsergebnis lag dem bearbeitenden Planungsbüro im Jänner 2017 vor und floss in die abschließende Bearbeitung des Konzeptes mit ein.

Vom Gemeinderat Gnadenwald wurde die 1. Auflage des Entwurfes zur Fortschreibung des ÖROK für den Zeitraum 10.10.2027 beschlossen. Am 31.05.2017 fand eine öffentliche Gemeindeversammlung statt, in der die Inhalte der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Bevölkerung erläutert wurden.

Folgende Parteien erhoben innerhalb der Auflagefrist (18.10. - 29.11.2017) Einwände bzw. Stellungnahme :

Hofmann Andreas :

Zu 1 Der Istzustand laut DKM 2017 Minigolf mit Spielplatz, Parkplatz und Gartenanlage mit Schwimmteich wurde im Ordnungsplan und in der Verordnung berücksichtigt und 2 neue Zähler S29 SPp und S30 SGn hinzugefügt. Für die gewünschte Richtigstellung im Flächenwidmungsplan ist von Herrn Hofmann ein Teilungsplan der Gemeinde zu übergeben, damit eine einheitliche Widmung der jeweiligen Grundstücke erfolgen kann.

Zu 2) Der Stellungnahme zur Berichtigung und Erweiterung der Sonderfläche Sonstiges landw. Gebäude – Pferdestall wurde mit den notwendigen Mindestabständen im Osten der geplanten Gebäudeerweiterungen im Ordnungsplan berücksichtigt.

Zu 3) ist abzuweisen.

Die Fläche südlich des Alpenhotels Speckbacher bis zur Geländekante liegt in den Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen. Weiters ist die Freihaltung von Gebäuden für das Alpenhotel mit Gastgarten existenziell von größter Bedeutung (Aussicht).

Wachter Peter :

ist abzuweisen :

Zu Baulandbedarf : Die im Konzept aufgenommenen Flächen W 21, W22, W23 und W 24 schließen raumordnungsfachlich an bestehendes Wohngebiet an und führen somit die bestehende Bebauung bzw. Siedlungstätigkeit fort. Eine geordnete Gesamterschließung und bodensparende Verbauung wird jedenfalls durch die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes erreicht. Weiters ist in der Verordnung festgelegt, dass vor Widmung der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit der Gemeinde Gnadenwald abzuschließen sind. Die vorgesehenen Flächen geben auch einen größeren Verhandlungsspielraum der Gemeindeführung mit den jeweiligen Grundeigentümern um der einheimischen Bevölkerung den Erwerb kostengünstiger zusammenhängender Grundflächen für verdichtete Anlagen zu ermöglichen.

Zu W 24 wird auf die Festlegungen in der Verordnung verwiesen (siehe unten).

Platter Fritz, Platter Klaus, Platter Paul, Platter Susanne, Pregetter Marina, Pregetter Mathias, Schaffer Sabine Dr., Riedl-Swarovski Andrea, Riedl Dietmar :

sind abzuweisen -es wird auf den Verordnungstext verwiesen.

Der Verordnungstext für W 24 lautet :

B! Bebauungsplan verpflichtend

Z0 unbebaut

Beim Wohngebiet W24 handelt es sich um das nördlich vom Wohngebiet W5 gelegene Gebiet, welches sich nördlich der Gnadenwalderstraße befindet.

Voraussetzung einer Widmung dieser unbebauten Flächen ist der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit den Grundeigentümern und der Gemeinde Gnadenwald und der Abschluss der Verfahren bezüglich der nördlichen Rekultivierungsfläche „Speckhöfe“ gegeben ist.

Voraussetzung für eine Bebauung der Waldgrundstücke ist unter anderem eine Rodungsbewilligung.

Der vorhandene Strauchgürtel (Abtrennung der Geländekammer) in Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzungsfläche im Norden (FÖ 10) ist in entsprechender Tiefe unbedingt zu erhalten.

Somit ist in der Verordnung festgelegt, dass alle Punkte der Einwände vor Widmung erfüllt sein müssen.

GV Josef Niederhauser, GV Hansjörg Schallhart, GR Dr. Robert Höhenwarter, GR Michael Heiß :

ist abzuweisen :

Die Stellungnahmen wurden in den diversen Ausschusssitzungen behandelt und immer wieder diskutiert. Die Liste stimmt im wesentlichen nur gegen den Zähler W 24 der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes.

Zur Siedlungsentwicklung :

Die im Konzept aufgenommenen Flächen W 21, W22, W23 und W 24 schließen raumordnungsfachlich an bestehendes Wohngebiet an und führen somit die bestehende Bebauung bzw. Siedlungstätigkeit fort. Eine geordnete Gesamterschließung und bodensparende Verbauung wird jedenfalls durch die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes erreicht. Weiters ist in der Verordnung festgelegt, dass vor Widmung der Abschlusses privatrechtlicher Verträge mit der Gemeinde Gnadenwald abzuschließen sind. Die vorgesehenen Flächen geben auch einen größeren Verhandlungsspielraum der Gemeindeführung mit den jeweiligen Grundeigentümern um der einheimischen Bevölkerung den Erwerb kostengünstiger zusammenhängender Grundflächen für verdichtete Anlagen zu ermöglichen.

Die unbebaute ungewidmete Flächen L 02 (Unterberger Stefan) und W05 (Strasser Günter) wurden vom ÖRK 2003 übertragen und dienen laut Verordnung nur dem nachweislichen Eigenbedarf. (Anmerkung : Weichende Kinder)

Für die Unbebaute ungewidmete Fläche M02 und W14 im Osten (Kirchlner Josef) ist in der Verordrdnung folgendes festgelegt.:

M02 Voraussetzung einer Widmung dieser unbebauten Flächen ist der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit den Grundeigentümern und der Gemeinde Gnadenwald.

W 14 Für die neu zu widmenden Flächen ist unterstützend der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen in Verbindung mit M02 . Eine Verbauung für den Eigenbedarf ist erst zulässig, wenn eine Grundabtretung für den Gemeinbedarf (M02) gelöst ist. Um Erteilung einer Baugenehmigung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Umwidmung anzusuchen.

Für die unbebauten gewidmeten Grundstücke kann die Vertragsraumordnung nicht in Anwendung gebracht werden.

Zu Bestandspflicht des Waldes W24

Verordnungstext :Voraussetzung für eine Bebauung der Waldgrundstücke ist unter anderem eine Rodungsbewilligung.

Der vorhandene Strauchgürtel (Abtrennung der Geländekammer) in Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzungsfläche im Norden (FÖ 10) ist in entsprechender Tiefe unbedingt zu erhalten.

Zu Fehlende Schutzmaßnahmen gegen Oberflächenwässer, nicht bescheidgemäße Kultivierung Speckhöfe :
Verschiebung der Gefahrenzone WLIV.

Der überarbeitete Gefahrenzonenplan der WLIV wurde unserem Büro am 5.10.2017 digital übermittelt und vollinhaltlich in den Verordnungsplan übernommen.

Hinsichtlich der Ausweisungen des Gefahrenzonenplanes wird von der WLIV festgestellt, dass sich gegenüber dem alten Gefahrenzonenplan im Bereich der Wildbäche Anpassungen an die tatsächliche Geländesituation und geringfügige Änderungen ergeben haben. Die einzige Ausnahme davon bildet der Bereich Kultivierung Speckhöfe, in dem ein mehrer Hektar großer Bereich aus der Gelben Gefahrenzone herausgenommen werden konnte. Bei der St. Martin-Lawine hat sich eine durch die Verschärfung der Kriterien auf Basis des Erlasses vom 1. Juli 1999 notwendigen Ausweisung der Roten Gefahrenzone ergeben.

Zur Umwandlung der Kultivierung Speckhöfe in eine Deponie für Bodenaushub :

Im Verordnungsplan bleibt die Fläche in der Freihaltefläche FL 08 (Landwirtschaftliche Vorsorgefläche).

Rantner Stefan und Theres Rantner-Payer

ist abzuweisen .

Zur Aufnahme der gewünschten Flächen ins ROK wurde bei der Erstellung des Konzeptes 2003 und nun bei der Fortschreibung vom Ausschuss abgelehnt. Die Grundstücke liegen in den landwirtschaftlichen Vorrangflächen und oberhalb der Quelfassungen für Wassergenossenschaft Terfner Egge und Moarbach und sind relativ entlegen am Ortsrand zu Terfens.

Die in der 1. Auflage der Fortschreibung des ÖROK vorgelegten Planungen lassen **keine wesentlichen Umweltauswirkungen (bei Annahme, dass die Kultivierung Speckhöfe schlussendlich den Genehmigungsbescheid samt gerichtlichen Erkenntnissen entsprechen wird)** erwarten. Der Entwurf und die Verordnung wurde abgeändert und es erfolgte eine weitere verkürzte Auflage.

Folgende Parteien erhoben innerhalb der Auflagefrist (18.12.2017 - 02.01.2018) Einwände bzw. Stellungnahme :

Wachter Peter :

Dem Einwand bezüglich der Ergänzungen in der Verordnung wird stattgegeben und im neuerlichen Beschluss angeführt.

Die weiteren Einwände sind abzuweisen - es wird auf die obige Stellungnahme verwiesen.

Platter Fritz, Platter Klaus, Platter Paul, Platter Susanne, Pregetter Marina, Pregetter Mathias, Riedl-Swarovski Andrea, Riedl Dietmar, Bruno Proxauf :

sind abzuweisen - es wird auf die obige Stellungnahme verwiesen.

GV Josef Niederhauser, GV Hansjörg Schallhart, GR Dr. Robert Höhenwarter, GR Michael Heiß :

ist abzuweisen - es wird auf die obige Stellungnahme verwiesen.

Folgende Parteien erhoben innerhalb der Auflagefrist (16.01.2018 - 30.01.2018) Einwände bzw. Stellungnahme :

Wachter Peter :

ist abzuweisen - es wird auf die obige Stellungnahme verwiesen.

Platter Klaus

ist abzuweisen - es wird auf die obige Stellungnahme verwiesen.

GV Josef Niederhauser, GV Hansjörg Schallhart, GR Dr. Robert Höhenwarter, GR Michael Heiß :
ist abzuweisen - es wird auf die obige Stellungnahme verwiesen.

4. EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN UND DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER FACHSTELLUNGNAHMEN

Grundlage für die Einbeziehung von Umwelterwägungen bilden die von Fachleuten beurteilten Umweltbelange. Diese relevanten Gesichtspunkte finden sich in der Ausarbeitung des Naturkundeberichtes sowie in den eingelangten Fachstellungnahmen zur Fortschreibung (siehe Pkt. 2 – Grundlagen,...). Durch die planerischen Umsetzungen der darin enthaltenen Festlegungen im Raumordnungskonzept wurden Umweltaspekte entsprechend berücksichtigt.

Festzuhalten ist weiter, dass konkrete bauliche Auflagen erst in den Flächenwidmungs-, Bbauungsplan- und Bauverfahren erfolgen.

4.1 Naturkundliche Bearbeitung von Mag. Birgit Fischer und Einbeziehung der Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung für Umweltschutz, Msc Felix Lassacher

Die Ergebnisse der naturkundlichen Bearbeitung durch Mag. Fischer wurden als Textteil und planliche Darstellung mit den Schwerpunkten „Naturwerte“, „Lebensraumtypenplan“ und „Landschaftsbild Erholungswert“ zusammengefasst. Einige der im Textteil beschriebenen Konflikte sind während der Planungsarbeiten berücksichtigt und in Form von inhaltlichen Konzeptänderungen eingearbeitet worden.

Empfehlungen und Auflagen aus den Fachstellungnahmen wurden zudem als Auflagen bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen im Verordnungstext aufgegriffen.

Im Verordnungsplan wurden darüber hinaus Ausgleichs- und Milderungsmaßnahmen fixiert. Betroffen sind im Wesentlichen unter anderem :

W 05 Durch die Rodung wurde der vorhandene Strauchgürtel in Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzungsfläche im Osten stark reduziert. Dieser ist laut Plandarstellung (FÖ 10) unbedingt zu erhalten.

W 21 Im Zuge der Erstellung der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist um eine Ausnahmegenehmigung für eine Bebauung im Natura 2000 Gebiet anzusuchen.
Zur Strategischen Umweltprüfung liegt ein Umweltbericht von Mag. Michael Indrist vor.

W 22 Die vorhandenen Fußwege und – steige sind im Zuge der Widmung und Bbauungsplanerstellung zu berücksichtigen und sicher zu stellen.
Um die Hohe Erholungsfunktion des Waldes, sowie die bestehenden Einrichtungen in diesem Bereich zu erhalten, sind vor Baubeginn die Verlegung des Erholungsweges und die Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Waldungen herzustellen.

W 23 .Die vorhandenen Fußwege und – steige sind im Zuge der Widmung und Bbauungsplanerstellung zu berücksichtigen und sicher zu stellen.
Um die Hohe Erholungsfunktion des Waldes, sowie die bestehenden Einrichtungen in diesem Bereich zu erhalten, sind vor Baubeginn die Verlegung des Erholungsweges und die Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Waldungen herzustellen.

W 24 Der vorhandene Strauchgürtel (Abtrennung der Geländekammer) in Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzungsfläche im Norden (FÖ 10) ist in entsprechender Tiefe unbedingt zu erhalten.

S 02 Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Projektfläche landschaftlich wertvoll (FA) sowie von Sonderstandorten (Biotoptypen) umschlossen wird und durch den geplanten Neubau bzw. durch die Änderung der Anlage die Interessen des Naturschutzes berührt werden (Landschaftsbild und Erholungswert). Aus diesem Grund ist bei einer möglichen Bebauung gesondert ein Naturschutzverfahren vor Beginn der Bebauung durchzuführen.

S 05 Der angrenzende Feldgehölzstreifen im Westen muss gestärkt werden.

4.2 Einbeziehung der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung, GBL Mittleres Inntal

Die Stellungnahme der Wildbach und Lawinerverbauung wurde in der Entwicklung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt.

W05 und W24 Für die Fläche W24 und die Erweiterungsfläche von W05 ist bei Geländeänderungen bergseits der Widmungsflächen eine Neubeurteilung durch einen wildbachfachlichen Sachverständigen durchzuführen, da die Lage außerhalb der Gefahrenzone von den künstlich geschaffenen Geländebeziehungen bergseits der Erweiterungsflächen abhängig sind.

S02 Hinsichtlich der Errichtung des Lagers ist die Nachreichung einer geotechnischen Stellungnahme zur Fundierung vor Bescheiderstellung erforderlich.

S05 Hinsichtlich der Sonderfläche S05 besteht prinzipiell kein Interessens- oder Nutzungskonflikt, da davon ausgegangen werden kann, dass der Gastgarten zu Zeiten von Großlawinengefahr nicht genutzt wird.

L02 Hinsichtlich der Erweiterung des landwirtschaftlichen Mischgebietes L02 in Richtung Westen bestehen ebenfalls keine Bedenken, da die Gefahrenzone nur äußerst geringfügig berührt wird und der bestehenden Beeinträchtigung (Überflutung und hoher Grundwasserstand, dargestellt durch einen Braunen Hinweisbereich „ Überflutung“) mit entsprechenden baulichen Maßnahmen wirkungsvoll begegnet werden kann. Diesbezüglich ist die Beiziehung eines wildbachfachlichen Sachverständigen im Zuge des Bauverfahrens notwendig.

5. BERÜCKSICHTIGUNG ALLGEMEINER STELLUNGNAHMEN WÄHREND DER AUFLAGEFRIST

Bis zum Ablauf der öffentlichen Auflage- und Stellungnahmefrist am 06.12.2017 sind von seiten betroffener Bürger oder Stellen keine Stellungnahmen eingelangt, die sich auf Umweltbelange oder Umweltprobleme (bei Annahme, dass die Kultivierung Speckhöfe schlussendlich den Genehmigungsbescheid samt gerichtlichen Erkenntnissen entsprechen wird) beziehen.

6. SONSTIGE UMWELTRELEVANTE ERHEBUNGEN

In der Bearbeitung naturschutz- und umweltschutzfachlicher Inhalte wurde der derzeitige Umweltzustand erhoben. Dabei wird – auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen – auf die möglichen Auswirkungen der baulichen Entwicklungen eingegangen. Hier werden auch die erhaltenswerten ökologisch und landschaftlich wertvollen Freihalteflächen benannt.

Am Ende des Umweltberichtes wird in einer Matrix-Tabelle eine Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen vorgenommen, die durch die Neuausweisung baulicher Entwicklungsbereiche auftreten können. Dies geschieht im Rahmen von Einzelbeurteilungen der geplanten Siedlungserweiterungsflächen nach den Sachgebieten „Fauna, Flora und Lebensräume“, „Wasser“, „Boden“, „Luft“ und „Landschaft“.

7. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes verbleibt im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes kein wesentlicher Handlungsspielraum. Bei dem Großteil der neu ausgewiesenen Bereiche handelt es sich um Bereiche die für Wohnnutzung zur Verfügung gestellt werden. Eine noch stärkere Orientierung auf eine kompakte Siedlungsstruktur war in erster Linie aufgrund der Dispositionen der betroffenen Grundeigentümer nicht möglich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Im Umweltbericht der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald wurden die Umwelterwägungen im Sinne des TROG 2016 und des TUP bedacht.

Darüber hinaus wurden die im Rahmen des Verfahrens eingeholten Fachstellungen bei der Erstellung des fortgeschriebenen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt und daraus entnommene Begleitmaßnahmen durch Festlegungen in der Verordnung und in den Plänen zum Raumordnungskonzept eingearbeitet.

Eine Prüfung der Alternativen fand im Rahmen der Erarbeitung der einzelnen Bestandteile des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald statt (Verordnung, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme, Umweltbericht).

Das nun vorliegende Raumordnungskonzept der Gemeinde Gnadewald samt Umweltbericht stellt eine ausgewogene Planungsgrundlage dar, aus der hervorgeht, dass im Planungszeitraum keine wesentlichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

arch. di. simon unterberger